

VERBAND DER DIPLOMIERTEN ORTHOPTISTINNEN UND ORTHOPTISTEN
ÖSTERREICH

p.A. Christine Scharinger, Med.techn.Schule f.d.orthoptischen
Dienst, LKA Salzburg, Müllner Hauptstr.48, 5020 Salzburg
Tel. 0662/4482-3753

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF
zu	13.12.92 -GE/19.
Datum:	16. DEZ. 1992
Verteilt	21. Dez. 1992 ffs.

St. Janusyn

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird; Stellungnahme

Beiliegend wird die Stellungnahme des VERBANDES DER DIPLOMIERTEN ORTHOPTISTINNEN UND ORTHOPTISTEN ÖSTERREICH (früher "Orthoptistinnenverband Österreichs") zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird, übermittelt. Grundsätzlich wird mit Bedauern festgestellt, daß die medizinisch-technischen Dienste weder in der kollegialen Führung noch in der Struktur der Krankenanstalten verankert sind, und damit der Wichtigkeit dieser Berufsgruppen im Interesse einer funktionierenden medizinischen Versorgung in den Krankenanstalten nicht entsprochen wird.

Salzburg, am 12.12.1992

Für den Vorstand:

Ch. Scharinger

Christine Scharinger
(Vorsitzende)

Textänderungen bzw. Einfügungen, wie sie uns notwendig erscheinen:

§ 3a. 4. geeignete Personen für die Leitung des ärztlichen Dienstes, des Pflegedienstes, der medizinisch-technischen Dienste, des psychologischen Dienstes.....

8. § 6a: Die Landesgesetzgebung kann Vorschriften über die kollegiale Führung der Krankenanstalten durch die mit der Leitung des ärztlichen Dienstes (...), der Verwaltung (...), des Pflegedienstes (...), der medizinisch-technischen Dienste (...) sowie des psychologischen Dienstes (...).

13. § 8c (2) Die Ethikkommission

1. einem Arzt.....
2. einem Vertreter des Krankenpflegefachdienstes
3. einem Vertreter der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
4.

14. & 8d (2) Die kollegiale Führung und die Leitung der medizinisch-technischen Dienste hat die Durchführung umfassender Qualitätssicherungsmaßnahmen sicherzustellen.

(3) In jeder bettenführenden Krankenanstalt.....
Dieser kommission haben zumindest ein Vertreter des ärztlichen Dienstes, des Pflegedienstes, des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes, des psychologischen Dienstes anzugehören.

15. § 10 2. b) sonstige wesentliche Leistungen, insbesondere der pflegerischen, der Leistungen der medizinisch-technischen Dienste und allfälligen psychologischen bzw. psychotherapeutischen Betreuung darzustellen sind;

19. § 11a Abs.2 lautet:

(2) In Krankenanstalten, deren Größe dies erfordert, ist die verantwortliche Leitung des Pflegedienstes und der medizinisch-technischen Dienste hauptberuflich auszuüben.

20. Nach § 11a Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Die Landesgesetzgebung hat die Träger zu ermitteln. Die Personalplanung, insbesondere die Personalbedarfsermittlung, ist hiefür fachlich geeigneten Personen zu übertragen. Über die Ergebnisse der Personalplanung ist durch die kollegiale Führung und die Leitung der medizinisch-technischen Dienste jährlich der Landesregierung zu berichten.

21. § 11c. (1) ...entsprechende Räumlichkeiten sind bereitzustellen.

Hier sollte ein eigener Paragraph für die medizinisch-technischen Dienste geschaffen werden. Auch für die Betreuung von Pat. mit Sehstörungen müßte ein Raum zur Verfügung stehen, wenn die Anstalt keine Augenabteilung hat.

§11c. Die Träger von Krankenanstalten haben sicherzustellen, daß eine regelmäßige Fortbildung des Krankenpflegepersonals, der Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sowie des übrigen in Betracht kommenden nichtärztlichen Personals gewährleistet ist.